

Gesellschaftsgründung mit Musterverträgen im ungarischen Recht

Zoltán Csehi

A. Einführung

Anfang der 2000er Jahre bekam Ungarn in diversen wirtschaftlichen Beurteilungen (z. B. durch World Bank, OECD usw.) viel Kritik zu hören: Das ungarische wirtschaftliche Umfeld sei schlecht, unter anderem, weil in Ungarn die Regelungen für die Gründung von Gesellschaften – also für den Markteintritt – schwierig, umständlich und bürokratisch gestaltet seien.¹ Die damalige Regierung wollte diese Bewertung auf jeden Fall ändern und setzte sich die Vereinfachung und Beschleunigung der Gründung von Handelsgesellschaften zum Ziel.

Mit der Verabschiedung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen durch den Europäischen Rat »Allgemeine Angelegenheiten« in Lissabon am 13. Juni 2000 und die Annahme dieser Charta auf der Sitzung des Rates in Santa Maria Feira am 19. und 20. Juni desselben Jahres hat die EU die Bedeutung der Kleinunternehmen deklariert und als Programm anerkannt.² In der Charta wird empfohlen, dass die Regierungen ihre strategischen Bemühungen an zehn Aktionslinien ausrichten, denen eine herausragende Bedeutung für die Rahmenbedingungen zukommt, unter denen Kleinunternehmen tätig sind. Im Punkt 2 der Charta wurde die billigere und schnellere Neugründung, mit Online-Zugang für die Registrierung, betont.³

- 1 Siehe die Einführung der offiziellen Begründung des Gesetzes Nr. LXI von 2007 über die Änderung des Firmengesetz (FirmenG).
- 2 *Kollár/Rim, A cégeljárás múltja és jelene: a szabályozás háttere és gyakorlati problémái* [Vergangenheit und Gegenwart des Firmenverfahrens: Hintergrund der Regelung und praktische Probleme], Magyar Jog 2008, 158, 161.
- 3 Unter dem Titel »Billigere und schnellere Neugründungen« heißt es in Punkt 2: »Die Kosten für Unternehmensneugründungen sollten sich dahingehend entwickeln, daß sie weltweit das wettbewerbsfähigste Niveau aufweisen. Die Länder, in denen die Anmeldung eines neuen Unternehmens am längsten dauert und am aufwendigsten ist, sollten ermuntert werden, sich den Staaten mit den zügigsten Verfahren anzunähern. Der Online-Zugang für die Registrierung sollte erweitert werden.«

Zur Verwirklichung dieser Ziele wurden im Jahr 2006 zwei rechtliche Neuerungen in das ungarische Gesellschafts- und Firmenrecht eingeführt und zwar eine materielle und eine verfahrenstechnische Änderung: *erstens* die Möglichkeit der Gesellschaftsgründung mit einem vereinfachten Gesellschaftsvertragsmuster und *zweitens* die damit eng verbundene schnelle – grundsätzlich innerhalb eines Tages erfolgende – Registrierung durch das Registergericht.

Das ungarische Recht der Handelsgesellschaften ist im Jahre 1988 aus dem Dornröschenschlaf des Sozialismus aufgewacht.⁴ Das Gesetz Nr. VI von 1988 hatte eine einheitliche materielle Regelung für Handelsgesellschaften geschaffen. Damals gab es ein neues Handelsrecht ohne Firmenrecht; das Firmenrecht hatten nur sporadisch geregelt und zwar durch die gesetzkraftige Verordnung Nr. 23 von 1989, die aus 27 Paragraphen bestand. Die Entwicklung des ungarischen Gesellschafts- und Firmenrechts in den letzten 30 Jahren zeigt einen ganz besonderen, von mir schon kritisierten Weg.⁵ Das neue Gesetz über Handelsgesellschaften wurde 1997 komplett und im Ganzen neu geregelt.⁶ Das Firmenrecht folgte dieser Änderung, und ein neues Gesetz Nr. CXLV von 1997 über das Firmenregister, die Publizität und das Firmenregisterverfahren wurde geschaffen (es bestand aus 64 Paragraphen).⁷ Statt einer einheitlichen Regelung der juristischen Personen im neuen ungarischen BGB, blieb das Recht der Handelsgesellschaften immer in einem gesonderten Gesetz geregelt.⁸

Das zweite Gesetz über Handelsgesellschaften von 1997 wurde vom Gesetz Nr. IV von 2006 über die Wirtschaftsgesellschaften abgelöst. Als Sinn und Zweck der dritten Neukodifizierung wurde die oben erwähnte erforderliche Modernisierung genannt. Das dritte Gesetz über Handelsgesellschaften hat die vereinfachte Gesellschaftsgründung mit einem vereinfachten Gesellschaftsvertragsmuster ab dem 1. Juni 2006 ermöglicht. Mit dieser einfachen Gründungsart ging im ebenfalls neu kodifizierten Gesetz Nr. V von 2006 über das

4 Kun (Hrsg.), A Társasági törvény [Das Gesellschaftsgesetz] 1988; Csehi, Über die Atlantis-Insel des ungarischen Handelsrechts, Unordnung staatlicher Regulierung oder Freiheit für Unternehmen, in: Gedächtnisschrift für Rainer Walz, 2008, S. 147 ff.

5 Csehi, Wege und Irrwege der ungarischen Gesellschaftsrechtskodifikation, Csehi (Hrsg.), Magyar Kereskedelmi Jog Évkönyve I / Ungarisches Jahrbuch für Handelsrecht, Band I, 2008, S. 17 ff.

6 Farkas/Gadó/Gál/Komáromi/Makai/Nagy/Sándor/Sárközy/Vezekényi/Wellmann, Társasági törvény, cégtörvény [Gesellschaftsgesetz, Firmengesetz] 1997.

7 Gál/Vezekényi, Céggjogi útmutató gazdasági társaságok cégügyeiben [Firmenrechtliche Anleitung der Handelsgesellschaften] 1998.

8 Csehi, Die juristische Person im Entwurf des neuen ungarischen BGB – ein neues Kapitel in der Geschichte des ungarischen Privatrechts, JOR 2007, 279 ff.

Firmenrecht (FirmenG)⁹ auch eine Vereinfachung des Verfahrensrechts einher: Im Falle der mit einem derartigen Muster gegründeten Gesellschaften führt das Handelsgericht die Registrierung im Rahmen eines sogenannten vereinfachten Verfahrens durch.

Die Anwendung eines Vertragsmusters des FirmenG ist nicht verbindlich, sondern optional. Es ist für diejenigen günstig, die sich mit einem einfachen Gesellschaftsvertrag zufrieden geben und die Registrierung so schnell wie möglich benötigen. Die Kosten der vereinfachten Gründung sind auch wesentlich günstiger als die einer »altmodischen« Gründung.

B. Vertragsmuster

Das Gesetz über Handelsgesellschaften von 2006 besteht aus 365 Paragraphen¹⁰, davon bildet der erste Teil des Gesetzes mit 87 Paragraphen den Allgemeinen Teil des Gesellschaftsrechts. Kapitel II des Ersten Teils des Gesetzes enthält die allgemeinen Normen über die Gründung der Gesellschaften und die Modifizierung des Gesellschaftsvertrages, die für alle Handelsgesellschaftsformen des Gesetzes gelten. § 11 des Gesetzes schreibt vor, dass zur Gründung einer Handelsgesellschaft ein Gesellschaftsvertrag bzw. eine Satzung zu schaffen und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. § 11 Abs. 4 des Gesetzes ermöglicht folgendes:

»Bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie geschlossenen Aktiengesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag auch unter entsprechender Ausfüllung des die Anlage des Gesetzes Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation (im Weiteren: FirmenG) bildenden Vertragsmusters angefertigt werden. In diesem Fall dürfen ausschließlich die im ausgefüllten Vertragsmuster festgehaltenen Bestimmungen den Inhalt des Gesellschaftsvertrags bilden. Auf den mit dem Vertragsmuster erstellten Gesellschaftsvertrag ist Absatz 3 anzuwenden.«

Darüber hinaus ist von Vertragsmustern im Gesetz von 2006 keine Rede. Alle anderen Vorschriften wurden im FirmenG eingeführt. Die Musterverträge wurden als Anlage des Firmengesetzes veröffentlicht. Seit Inkrafttreten des Gesetzes

9 *Gál/Vezekényi, Cégjogi* [Anleitung zum Firmenrecht] 2008.

10 Für eine generelle Darstellung des ungarischen Gesellschaftsrechts siehe *Kisfaludiet al, A gazdasági társaságok nagy kézikönyve* [Das große Handbuch der Wirtschaftsgesellschaften], 2007, S. 1820; *Kisfaludi, Társasági jog* [Gesellschaftsrecht], 2007, S. 729; *Farkas/Jenovai/Nótári/Papp, Társasági jog* [Gesellschaftsrecht], 2009; *Nochta, Társasági jog* [Gesellschaftsrecht], 2007; *Harsányi/Miskolczi/Ujváriné, Társasági Jog* [Gesellschaftsrecht], 2008.

können folgende Gesellschaftsformen mit einem Mustervertrag gegründet werden: oHG, KG, GmbH. Die Modernisierung des FirmenG wurde durch das Gesetz Nr. LXI von 2007 weitergetrieben und zwar wurde diese Gründungsmethode auf die AG-Einpersonengesellschaft und auf die AG sowie auf die Einzelfirma erweitert. Seit dieser Modifizierung gibt es nun die folgenden Anlagen zu nennen: Anlage Nr. 4 zum FirmenG enthält das Vertragsmuster der offenen Handelsgesellschaft; Anlage Nr. 5 das Vertragsmuster der Kommanditgesellschaft; Anlage Nr. 6 das Vertragsmuster der GmbH; Anlage Nr. 7 die Mustersatzung einer Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung; Anlage Nr. 8 das Muster für die Satzung einer geschlossenen Aktiengesellschaft; Nr. 9 das Muster für die Satzung einer geschlossenen Einpersonen-Aktiengesellschaft und letztendlich Anlage Nr. 10 zum FirmenG das Muster der Gründungsurkunde einer Einzelfirma. Die Einzelfirma wird in einem speziellen Gesetz, dem Gesetz Nr. CXV von 2009 über Einzelunternehmer und Einzelfirma, geregelt.

Schauen wir uns kurz das Muster des Gesellschaftsvertrages einer GmbH an, das in 19 Punkte unterteilt ist: Unter Punkt 1 des Musters sollen der Firmenname und die Niederlassung bzw. Zweigniederlassung eingefügt werden; Niederlassung und Zweigniederlassung sind nur optional, die Angabe des Firmennamens ist obligatorisch. Unter Punkt 2 des Musters sollen die Mitglieder der Gesellschaft angegeben werden, unter Punkt 3 ist die Tätigkeit der Gesellschaft zu beschreiben und beim Punkt 4 der Zeitraum der Gesellschaft (begrenzt oder unbegrenzt) anzuführen. Das Stammkapital der Gesellschaft soll in ungarischer Währung, also in HUF, unter Punkt 5 angegeben werden, wenn eine Sacheinlage eingebracht wurde, ist das auch in diesem Punkt zu vermerken. Punkt 6 zeigt die Stammeinlagen der Gesellschafter und im Punkt 7 wird die Frist zur Leistung der Stammeinlagen angeführt. Im Punkt 8 können die Gesellschafter über Nachschüsse entscheiden oder auf diese verzichten. Punkt 9 zeigt die Geschäftsanteile der Gesellschafter prozentmäßig. Punkt 10 regelt die Abtretung der Geschäftsanteile, Punkt 11 die Aufteilung der Gewinne. Für eine kurze Regelung der Gesellschafterversammlung soll im Punkt 12 gesorgt werden und in diesem Punkt ist auch die Stimmzahl der Gesellschafter auszufüllen. Unter Punkt 13 soll der Geschäftsführer und unter Punkt 14 der Prokurist vermerkt werden. Die Angabe des Prokuristen ist auch nur optional. Punkt 15 soll die Vertretung der GmbH regeln. Die Gesellschafter können im Punkt 16 einen fakultativen Aufsichtsrat als Kontrollorgan schaffen und im Punkt 17 ähnlich einen Wirtschaftsprüfer berufen. Punkt 18 des Musters der GmbH regelt kurz die Auflösung der Gesellschaft. Beim Punkt 19, unter den sonstigen Bestimmungen, können die Gesellschafter hinsichtlich der Bekanntmachung der Gesellschaft zwischen dem Firmenblatt oder einer Internetseite der Gesellschaft wählen. Ein solcher Gesellschaftsvertrag besteht aus sieben Seiten, den die Gesellschafter unterschreiben und von einem Rechtsanwalt oder Syndikus gegenzeichnen lassen müssen, so sie ihn nicht durch

einen Notar verfassen lassen. Der Rechtsanwalt muss die Wahrheit der angeführten persönlichen Daten und die Gesetzmäßigkeit der Ausfüllung des Mustervertrages prüfen.¹¹

Charakteristisch für den Mustervertrag ist, dass das darin Enthaltene wortwörtlich zu deuten ist und nur die Daten auszufüllen sind, d. h. das Vertragsmuster darf nicht um weitere Regelungen oder Vereinbarungen ergänzt werden. Das Vertragsmuster wiederholt bestimmte Normen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften von 2006, obwohl diese zwingende Normen darstellen, wie z. B. § 131 Abs. 3, aber dies scheint nicht immer logisch zu sein. Das Wesentliche ist, dass das Vertragsmuster ein Gesellschaftsvertrag mit minimalen inhaltlichen Elementen ist, bei dem die Gründer bestimmte Daten verbindlich, andere Daten je nach Wunsch ausfüllen können. Letzteres gilt z. B. für die Einsetzung eines Wirtschaftsprüfers, wenn diese nicht verbindlich vorgeschrieben ist oder die Schaffung eines Aufsichtsrates; in diesen Fällen müssen die Daten ins Muster eingetragen werden.

Im Muster darf nichts korrigiert oder durchgestrichen werden; falls irgendetwas nicht anzuwenden ist, dann muss dies so, wie es im Muster angeführt ist, ausgespart werden.¹² Der Auftrag der Geschäftsführung kann für bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Falls die Beauftragung für eine bestimmte Zeit gilt, ist als Zeitpunkt des Beginns das Datum der Satzung anzuführen, obwohl die Gesellschaft noch nicht existiert, höchstens als Vorgesellschaft in Betrieb ist. Im Falle der Beauftragung für eine bestimmte Zeit ist auch der Tag des Erlöschens der Beauftragung anzugeben, wobei dieses Datum ebenfalls einen Teil der Firmendaten darstellt. Die Anwendung des Vertragsmusters zeigt eine ganz besondere steife Praxis,¹³ es wird keine Abweichung vom Muster und keine Ergänzung akzeptiert.¹⁴

Das vorgelegte und ausgefüllte Muster wird im Laufe der Registrierung beim Gericht von niemandem kontrolliert. Das Gericht kontrolliert nicht die Ausfüllung des Mustervertrages, nur der Rechtsanwalt haftet für die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Ausfüllung.¹⁵ Die Kontrolle muss im Registrierungsantrag des auf Grund des Musters erstellten Gesellschaftsvertrags wiederholt werden,

11 *Pethőné*, in: Kisfaludi et al, Handbuch (Fn. 10), Rn. 553.

12 *Gál/Vezekényi*, Anleitung zum Firmenrecht, (Fn. 9), S. 249.

13 *Farkas et al*, Gesellschaftsrecht, (Fn.10), S. 57.

14 Dies gilt jedenfalls im vereinfachten Registrierungsverfahren, im normalen Verfahren sind die Regeln großzügiger.

15 *Dzsula*, Az elektronikus cégeljárás és hatása a közhitelességre [Das elektronische Firmenverfahren und dessen Wirkung auf die Beglaubigkeit] in: Papp (Hrsg.), Acta Conventus de Iure Civili. Tomus X, 2009, S. 225, 231.

wobei der Antrag wichtige Handelsregisterdaten enthält. Die in diesem Antrag enthaltenen Daten werden vom registrierenden Gericht untersucht. Das bedeutet, dass das Software-Programm des Registrierungsantrags anzeigt, wenn der Antrag fehlerhaft oder mangelhaft ausgefüllt ist. Es existiert eine einzige Ausnahme und zwar bezüglich der Firma, bei der die Unterscheidung zur Geltung kommen muss. Eine eventuelle Ablehnung der Registrierung aus diesem Grund kann man mit einer vorherigen Namensreservierung vermeiden (§ 6 Abs. 2 – 5 FirmenG); so kann die Firma schon vor der Einreichung des Registrierungsantrages gesichert werden.

C. Vereinfachtes Registrierungsverfahren

Das vereinfachte Registrierungsverfahren (§ 48 FirmenG) bedeutet, dass das Handelsgericht im Falle der Firmengründung mit einem Vertragsmuster die Einreichung weniger Urkunden vorschreibt und das Gericht im elektronischen Registrierungsverfahren weniger Daten kontrolliert. (In diesen Angelegenheiten verfahren nicht Richter, sondern Gerichtssekretäre, die auf ihre richterliche Ernennung warten.) In der alltäglichen Praxis bleibt der auf dem Muster beruhende Gesellschaftsvertrag im Grunde unkontrolliert, da dessen Daten im Formular des Registrierungsantrags wiederholt werden und sich die richterliche Kontrolle auf den Inhalt dieses Registrierungsantrags beschränkt.

Bei der Mustergründung sind die folgenden Dokumente gemäß Punkt I der Anlage Nr. 3 des FirmenG beim Firmengericht einzureichen:

- (1) der auf der Grundlage eines Vertragsmusters erstellte Gesellschaftsvertrag;
- (2) die zur Feststellung der Steuernummer notwendige Erklärung;
- (3) die Bestätigung der Bevollmächtigung bzw. der Vollmacht des Rechtsanwalts;
- (4) die Bestätigung der Einzahlung der Gebühren und der Kostenerstattung für die Veröffentlichung, es sei denn, der Rechtsanwalt hat eine Erklärung abgegeben, dass die Gebühren und die Kostenerstattung für die Veröffentlichung überwiesen worden sind;
- (5) im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafterliste (bei einer Stammeinlage im gemeinsamen Eigentum sind die Teileigentümer und deren Vertreter anzuführen);
- (6) sofern die Gründung der Firma an eine behördliche Erlaubnis geknüpft ist, die Gründungserlaubnis;
- (7) bei der Eintragung einer Änderung der Firmendaten – der als Grundlage für die Änderung dienende Beschluss des obersten Organs bzw., wenn die Änderung auf einem gerichtlichen oder behördlichen Beschluss beruht, das entsprechende Dokument;
- (8) die Erklärung des Vorstandes und des Prokuristen über das Nichtvorliegen von Inkompatibilitätsgründen.

Fehlt eines dieser Dokumente, so wird der Registrierungsantrag abgelehnt (§ 48 Abs. 7 lit. b FirmenG).

Im vereinfachten elektronischen Registrierungsverfahren soll der Rechtsanwalt in einer gesonderten Urkunde dem Handelsgericht gegenüber eine Erklärung abgeben, dass er bei den nicht beigefügten Dokumenten die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen kontrolliert hat.¹⁶ Bestimmte Gesellschaftsurkunden sind nur beim Rechtsanwalt zugänglich und müssen – anders als bei einer Gesellschaftsgründung, die nicht auf der Grundlage eines gesetzlichen Modells erfolgt – nicht beim Gericht eingereicht werden. Die Urkunden gemäß Punkt II der Anlage Nr. 3 des FirmenG bilden keinen Anhang des Firmenregistrierungsantrags; die Kontrolle des Vorhandenseins und der Gesetzeskonformität dieser Unterlagen wird nur vom Rechtsanwalt und nicht vom Gericht vorgenommen. Diese Regelung wirft natürlich die Frage nach der Publizität des Handelsregisters auf, denn alle diese Daten und Dokumente sind nur beim Rechtsanwalt vorhanden.¹⁷ Was auf jeden Fall beizufügen ist, ist die Erklärung des Rechtsanwalts, dass diese Urkunden vorhanden sind und er sie unter dem Aspekt der Gesetzeskonformität untersucht hat. Es geht um die im Punkt II der Anlage Nr. 3 des FirmenG aufgelisteten Dokumente.¹⁸ Diese Urkunden müssen vom

16 Die Einzelheiten mit Musterantrag wurden in der Verordnung Nr. 21/2006. (V.18) IM r. des Justizministers geregelt.

17 *Tamán*, A közhiteles cégnyilvántartás vége, avagy óvakodj a szerződésintától [Das Ende der Publizität des Handelsregisters: Pass auf bei Musterverträgen!], *Gazdaság és Jog*, 11/2007, 3 ff.

18 Hier geht es um folgende Dokumente:

(1) Annahme der Bestellung der Geschäftsführung, Aufsichtsratsmitglieder und Wirtschaftsprüfer und die Bestätigung der Inkompatibilität (wenn eine Firma ernannt wird, dann soll sowohl die Wirtschaftsprüferfirma als auch der Wirtschaftsprüfer persönlich eine Annahme abgeben);

(2) Erklärung des Geschäftsführers über die Leistung der Sacheinlage; Eigentumsblatt der Immobilie;

(3) wenn die Firma mit Namensreservierung gegründet ist, die Kopie des Beschlusses zur Anordnung der Namensreservierung;

(4) bei einer GmbH die Bankbestätigung der Leistung der Einzahlung der Geldeinlagen oder die Bestätigung des Geschäftsführers darüber;

(5) bei einer geschlossenen AG

(a) die Einladung (Bekanntmachung) zur Einberufung der Hauptversammlung und die Anwesenheitsliste,

(b) das Protokoll der Hauptversammlung,

(c) die Bankbestätigung über die Einzahlung der Geldeinlagen,

Rechtsanwalt aufbewahrt und – falls erforderlich – dem Gericht zur Verfügung gestellt werden.

Dem Gesetz zufolge muss das Gericht innerhalb einer Stunde über die Registrierung entscheiden, wobei diese Frist ab morgens 9 Uhr des auf die Einreichung folgenden Tages zu rechnen ist. In Ungarn laufen nunmehr seit dem 1.7.2008 alle Firmenverfahren elektronisch.¹⁹ Im Falle der mit einem Mustervertrag gegründeten Gesellschaften kann das Gericht zwei Entscheidungen treffen: Entweder es registriert die Gesellschaft oder es lehnt die Registrierung ab. Falls die Registrierung abgelehnt wird, kann der Registrierungsantrag nach Abhilfe bzw. Korrektur des Abweisungsgrundes innerhalb von 8 Tagen erneut eingereicht werden, wobei die früheren Urkunden verwendet werden können.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wurde von vielen Unsicherheiten und Zufälligkeiten begleitet. Der Registrierungsantrag wurde z. B. in einem Fall abgewiesen, bei dem die Beteiligten die Unterschrift des Gründers im Ausland durch einen Notar beglaubigen ließen und bei der Gegenzeichnung durch den Rechtsanwalt –

(6) Firmenauszug des ausländischen Gesellschafters und dessen beglaubigte Übersetzung in ungarischer Sprache bzw. das Dokument, aus dem die Vertreterberechtigung ihres Vertreters festgestellt werden kann;

(7) Kopie des Auftrags des ungarischen Zustellungsbeauftragten einer ausländischen Person als Gesellschafter;

(8) wenn in der Firma der Name einer historischen Persönlichkeit vorkommt oder an den Firmennamen das Interesse einer anderen Person geknüpft ist, die Zustimmung der betreffenden Person oder Organisation;

(9) wenn der Gesellschafter ein Verein oder eine ähnliche Organisation ist, Auszug des Vereinsregisters;

(10) bei einer Stadt, einem Dorf oder einer anderen Selbstverwaltung als Gesellschafter das Dokument, das die diesbezügliche Entscheidung der Abgeordneten beinhaltet;

(11) wenn zur Leistung der Sacheinlage die Zustimmung einer Behörde bzw. eines Dritten erforderlich ist, dieses Dokument;

(12) der Beschluss der Vormundschaftsbehörde zur Vertretung eines minderjährigen Gesellschafters, wenn die Eltern die Vertretung des Minderjährigen nicht versehen können;

(13) bei der Eintragung einer Änderung all die weiteren Dokumente, welche die Anlagen Nr. 1 und 2 des FirmenG in Bezug auf den Inhalt bzw. die Firmenform der Anmeldung zur Eintragung einer Änderung vorschreiben.

19 *Dzsula*, Das elektronische Firmenverfahren (Fn. 15); *Pázmándi*, Az elektronikus cégjelzés kötelező tételének aktuális összefüggései [Aktuelle Zusammenhänge der obligatorischen Anwendung der elektronischen Firmenregistrierung], in: Papp [Hrsg.], *Acta Conventus de Iure Civili*. Tomus X, 2009, S. 201 ff.; *Gál/Vanczák*, E-cégjelzés a gyakorlatban [E-Firmenverfahren in der Praxis] 2008.

in Einklang mit den Anforderungen des Rechtsanwaltsgesetzes – auf der Urkunde anführten, dass sich die Gegenzeichnung nicht auf die Kontrolle der Authentizität der Unterschrift erstreckt habe, da diese von einem Notar im Ausland kontrolliert worden sei. Die Registrierung wurde abgewiesen, da die Urkunde nicht gemäß dem Muster eingereicht worden war. Inzwischen wurden diese Probleme bereits erkannt und die Richter berücksichtigen die speziellen Formvorschriften im Zusammenhang mit den im Ausland unterzeichneten Urkunden.

Es besteht die Möglichkeit, von der Gründung mit Mustervertrag frei zur Änderung ohne Muster überzugehen und umgekehrt: Von einem Gesellschaftsvertrag, der ohne Muster angefertigt wurde, kann man zum Gesellschaftsvertrag nach Muster übergehen. Das Muster kann im »normalen« Registrierungsverfahren frei benutzt und geändert werden,²⁰ im vereinfachten Registrierungsverfahren kann man jedoch nur das ausgefüllte Muster einreichen. Das Firmengesetz bestimmt lediglich das Gesellschaftsvertragsmuster der Gründungsurkunde, die damit verbundenen Gesellschaftsdokumente nicht!

D. *Änderungen*

Auch ein Antrag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und anderer Daten des Handelsregisters kann im Rahmen eines vereinfachten Registrierungsverfahrens vorgelegt werden. Ein Gesellschaftsvertrag, der auf der Grundlage eines Musters verfasst wurde, kann durch einen Mustervertrag geändert werden und zwar durch die Ausfüllung eines neuen Musters (§ 52 Abs. 1 FirmenG), das Gleiche gilt für die Änderung eines Gesellschaftsvertrages, der nicht mit Hilfe des Musters geschaffen worden ist.

Hinsichtlich der Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird im neuen Firmenrechtsregime eine eigentümliche ungarische Praxis weitervererbt: Eine Änderung im Zusammenhang mit den Gesellschaftern einer GmbH berührt den Gesellschaftsvertrag nicht; der Geschäftsführer muss beim Handelsgericht nur ein neues Gesellschafterverzeichnis einreichen. Das Firmengesetz stellt hinsichtlich des Gesellschafterverzeichnisses kein Muster zur Verfügung. Im Falle eines neuen Gesellschafterverzeichnisses schreibt jedoch das Firmengesetz dem tätig werdenden Rechtsanwalt vor, bei jeder Änderung einen zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesellschaftsvertrag anzufertigen. Um wirksam zu sein, muss dieser Gesellschaftsvertrag lediglich vom Rechtsanwalt, nicht aber auch von den Gesellschaftern unterschrieben werden. Wenn die Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließen, so müssen die

20 *Gál/Vezekényi*, Anleitung zum Firmenrecht (Fn. 9), S. 252.

eine Änderung darstellenden Beschlüsse protokolliert werden. Auch die auf Grund dessen zu erstellende Neufassung des Gesellschaftsvertrages muss lediglich vom Rechtsanwalt unterschrieben werden.

Im Falle der Gründungen verursacht die Wahl der Firma die meisten Probleme, es muss nämlich ein Name sein, der im Handelsregister nicht vorkommt. Dies kann vorab kontrolliert werden, aber das Gesetz ermöglicht es auch, dass der Rechtsanwalt auf Grund der Vollmacht der noch nicht existierenden Gesellschaft eine Reservierung der Firma vornimmt, welche die zukünftige Firma der zu gründenden Gesellschaft für 60 Tage vorbehält. Im Vergleich zu den früheren Vorschriften stellt es eine Erleichterung dar, dass es ausreichend ist, im Gesellschaftsvertrag den Haupttätigkeitsbereich der Gesellschaft zu bestimmen. Früher musste der Gesellschaftsvertrag sämtliche Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft enthalten. Nicht wegen der privatrechtlichen Gültigkeit, da das ungarische Recht die Vorschrift des *ultra vires* nicht kennt, sondern infolge steuerrechtlicher Anforderungen.

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages kann im vereinfachten elektronischen Registrierungsverfahren mittels eines neuen ausgefüllten Mustervertrages eingereicht werden, ausgenommen die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.²¹ Bei der Firmengründung mit einem GmbH-Mustervertrag beträgt die Verfahrensgebühr 15.000 HUF (ca. 50 €), bei einer ohne Muster 100.000 HUF (ca. 350 €).²² Die Veröffentlichung der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister im offiziellen Firmenblatt ist im Falle des vereinfachten Registrierungsverfahrens kostenlos, die Gebühr beträgt ansonsten für Personengesellschaften 14.000 HUF (ca. 48 €) und für Kapitalgesellschaften 25.000 HUF (ca. 85 €).²³

E. Würdigung

Die Schwierigkeiten der 90er Jahre im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung in Ungarn wurden durch die Einführung der elektronischen Firmenregistrierung und des vereinheitlichten elektronischen Registrierungsverfahrens vollständig behoben, wobei sich diese Schwierigkeiten meines Erachtens aus dem bürokratischen Betrieb des Handelsgerichts ergaben. Die Gründung einer Handelsgesellschaft mit einem Vertragsmuster ist einfacher und billiger und die

21 *Gál/Vezekényi*, Anleitung zum Firmenrecht (Fn. 9), S. 267.

22 § 45 Abs. 1 und 3 des Gesetzes Nr. XCIII von 1990 über staatliche Gebühren.

23 § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 der Verordnung des Justizministers über die Veröffentlichung und Gebühren der Mitteilungen im offiziellen Firmenblatt Nr. 22/2006. (V.18) IM r.

Registrierung geht schneller.²⁴ Bei einer solchen Registrierung ist die Aufgabe des Registrierungsgerichts einfacher: Es muss geprüft werden, ob die Ausfüllung des Musters dem Gesetz entspricht und die Daten des Vertragsmusters den Daten des Registrierungsantrages entsprechen.²⁵ Die Frist der Bearbeitung ist relativ kurz – eine Arbeitsstunde, die morgens um 9 Uhr beginnt (§ 48 Abs. 5 FirmenG).

Die Registrierung einer Gesellschaft wurde zu einem Automatismus degradiert; das Ausfüllen des Musters bedarf keiner besonderen Fachkenntnis. Die Rolle des Rechtsanwalts gewinnt eher im Laufe des Registrierungsverfahrens an Bedeutung. Der Nachteil ist, dass mit der Anwendung des Musters die tatsächlichen geschäftlichen Entscheidungen und Planungen keinen Teil des Gesellschaftsvertrags bilden können; die Gründung einer Gesellschaft ist nicht mehr ein wahres Rechtsgeschäft, sondern ein schematisches Handeln²⁶, das die wahre und ganze Einigung der Gesellschaftsgründer nicht enthalten kann. Hierzu ist ein anderer, zusätzlicher Vertrag – ein Syndikats – oder sonstiger Vertrag, notwendig. Es kommt ein zweifaches Statut zur Geltung.

Der Schematismus der Gesellschaftsgründung wurde schon früher, also vor dem Gesetz Nr. IV von 2006, diskutiert, weil das frühere Gesetz Nr. CXLIV von 1997 über Handelsgesellschaften den *ius cogens* Charakter der Regulierung vorgeschrieben hatte und ausdrücklich deklarierte (§ 9 Abs. 1). Demzufolge hat die Registergerichtspraxis fast keine Abweichung vom damaligen Gesetzestext akzeptiert und in der täglichen Anwaltspraxis wurden unter der Kontrolle und dem Druck des Registergerichts die angenommenen Formulierungen und Regeln des Gesellschaftsvertrags immer mehr festgeschrieben und angewandt. Nach einer solchen Vorgeschichte scheint die Einführung des Mustervertrags fast unvermeidlich zu sein.

Des Weiteren halte ich auch die öffentliche Publizität für problematisch. § 22 des FirmenG schützt den öffentlichen Glauben des Handelsregisters (wie § 15 HGB).²⁷ Im Falle derjenigen Urkunden, die nicht beim Handelsgericht einge-

24 Pethőné, in: Kisfaludi et al, Handbuch (Fn. 10), Rn. 545.

25 Pethőné, in: Kisfaludi et al, Handbuch (Fn. 10), Rn. 547.

26 Farkas et al, Gesellschaftsrecht (Fn. 10), S. 57.

27 § 22 FirmenG:

(1) Das Handelsregister bestätigt in beglaubigter Form die darin aufgeführten Daten sowie das Bestehen der eingetragenen Rechte und Fakten bzw. deren Änderungen. Bis zum Nachweis des Gegenteils muss angenommen werden, dass im guten Glauben vorgeht, wer im Vertrauen auf die in das Handelsregister aufgeführten bzw. im Firmenamtsblatt veröffentlichten Daten für ein Recht entgeltlich erwirbt.

reicht werden und auf denen die Existenz der Gesellschaft beruht, wurden die Daten, die in das öffentlichen Glauben genießende Register aufgenommen worden sind, nicht staatlich kontrolliert; diese sind auch nicht zugänglich. Es kommen also zwei unterschiedliche Qualitäten der öffentlichen Publizität zur Geltung – eine weniger starke, die bei einer vereinfachten Firmenregistrierung gewährleistet wird, und eine andere im Falle der Gründung ohne Vertragsmuster, bei der das Gericht im Registrierungsverfahren auch auf die inhaltlichen Fragen der Gründung zu sprechen kommt. Die Frage eines jungen Autors ist berechtigt: Wenn die Publizität so umstritten und widersprüchlich bzw. kontrovers ist, brauchen wir dann überhaupt ein Registergericht?²⁸

(2) Die Firma kann sich – gegenüber einer im guten Glauben vorgehenden Person – nicht darauf berufen, dass eine von ihr angemeldete und ins Handelsregister eingetragene Angabe nicht der Wahrheit entspricht.

(3) Die Firma darf sich auf die im Handelsregister eingetragenen Daten bzw. die in den Handelsregistraufgeführten – und dem Nachweis der Daten dienenden – Dokumente gegenüber Dritten erst beziehen, nachdem die Daten im Firmenamtsblatt veröffentlicht worden sind, es sei denn, sie weist nach, dass der Dritte die Daten bzw. Dokumente bereits früher kannte. Gleichzeitig kann ein Dritter bis zum sechzehnten Tag nach der Veröffentlichung nachweisen, dass er keine Möglichkeit hatte, sich mit den Daten bzw. Dokumenten vertraut zu machen.

(4) Wenn die ins Handelsregister eingetragenen und im Firmenamtsblatt veröffentlichten Daten voneinander abweichen, kann sich ein Dritter auf die im Firmenamtsblatt veröffentlichten Daten berufen, es sei denn, die Firma weist nach, dass der Dritte die im Handelsregister eingetragenen und von den veröffentlichten Daten abweichenden Daten gekannt hat. Ein Dritter kann sich auch auf Dokumente und Daten berufen, in deren Hinsicht die Firma ihrer Melde- bzw. Veröffentlichungspflicht gegenüber dem Handelsregistergericht nicht nachgekommen ist, es sei denn, an die Festlegungen im Dokument ist – mangels Veröffentlichung – keine Rechtswirkung gebunden.

(5) Wenn die Firma dem Handelsregistergericht die Daten der zu ihrer Vertretung berechtigten Person gemeldet und das Registergericht diese veröffentlicht hat, kann sich die Firma einem Dritten gegenüber auf eine Rechtsverletzung in Verbindung mit der Bestellung oder Ernennung des Vertreters nur berufen, wenn sie nachweist, dass der Dritte von der Rechtsverletzung gewusst hat.

(6) Nach Erfolgen der Veröffentlichung kann sich die Firma gegenüber einem Dritten nicht darauf berufen, dass der eingetragene Vertreter unter Überschreitung seiner Kompetenz gegangen ist.

28 *Szegedi, Szerződési szabadság vagy elektronikus kényszerzubbony* [Vertragsfreiheit oder elektronische Zwangsjacke], in: Papp [Hrsg.], *Acta Conventus de Iure Civili*. Tomus X, 2009, S. 323, 330.

Den derzeitigen nicht offiziellen Statistiken zufolge beträgt der Anteil der Firmengründungen mit Vertragsmuster im Registrierungsverfahren ca. 30%. D. h. größtenteils ist das Registrierungsverfahren, das als klassisch bezeichnet werden kann, aber bereits auf elektronischen Grundlagen beruht, erhalten geblieben.